



Stadt
Landshut



Landkreis Landshut

Wohlfühlen mitten in Bayern

Zur Bildung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft, dem

Regionalausschuss Landshut

schließen

der **Landkreis Landshut**,

vertreten durch den Landrat Peter Dreier,

und

die **Stadt Landshut**,

vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Putz,

die folgende

V E R E I N B A R U N G

P R Ä A M B E L

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut sind ein eng verbundener Wirtschafts- und Lebensraum mit vielfältigen Gemeinsamkeiten und Kooperationen. Aufgrund der räumlichen Nähe und gegenseitiger Abhängigkeiten ergibt sich eine Vielzahl von Themen, die effektiv und sinnvoll gemeinsam geplant, abgestimmt und gelöst werden können.

Im Rahmen eines Modellprojektes und der Entwicklung einer Zukunftsstrategie für die Region wurde ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet. Er ermöglicht den Stadt- und Kreisräten einen direkten Austausch und schafft die Grundlage für eine politische und fachliche Auseinandersetzung mit interkommunal bedeutsamen Themen. Neben der steigenden Handlungsorientierung für beide Gebietskörperschaften stellt die besondere Arbeitsgemeinschaft eine wesentliche Weiterentwicklung der bisherigen Zusammenarbeit dar.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine *besondere Arbeitsgemeinschaft* nach Art. 2 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit mit dem Namen „**Regionalausschuss**“.
- (2) Der Sitz des Regionalausschusses ist die Stadt Landshut.
- (3) Der Regionalausschuss verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Regionalausschuss besteht zum Zweck des interkommunalen Austausches zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften der kreisfreien Stadt Landshut und dem Landkreis Landshut.
- (2) Das Ziel vom Regionalausschuss ist, durch einen gemeinsamen Ausschuss den regelmäßigen politischen Dialog zwischen Stadt- und Kreisräten zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere soll der Regionalausschuss dazu dienen,
 1. die politische Abstimmung für interkommunal bedeutende Themenfelder zu intensivieren und zu verbessern;
 2. Initiativen in Gang zu setzen, um gemeinsame Aufgaben zielgerichtet und aufeinander abgestimmt anzugehen;
 3. die für die Umsetzung der Ziele notwendig erscheinenden strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen interkommunal abzustimmen;
 4. Empfehlungen an die politischen Beschlussgremien der Beteiligten in Bezug auf die im Regionalausschuss behandelten Themen zu formulieren
 5. die Lenkungs- und Steuerungsfunktion für die gemeinsam getragenen Managements von Stadt und Landkreis, dem Bildungsmanagement, der Gesundheitsregion^{Plus}, dem Regionalmanagement sowie der Umweltstation, zu übernehmen.
- (4) Die Mitglieder des Regionalausschusses arbeiten vertrauensvoll zusammen und pflegen dies auch mit allen anderen öffentlichen Stellen, soweit sie für den Bereich und die Aufgaben des Regionalausschusses Verantwortung tragen.



§ 3 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Stadt und der Landkreis Landshut entsenden je 11 Mitglieder in den Ausschuss.
- (2) Dies sind der Oberbürgermeister der Stadt Landshut bzw. der Landrat des Landkreises Landshut sowie jeweils 10 Mitglieder aus den Fraktionen und Gruppen des Stadtrates bzw. Kreistages.
- (3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertretung, welches namentlich benannt wird. Landrat und Oberbürgermeister werden durch ihre jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten.
- (4) Die Entscheidung über die Entsendung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertretung treffen die Beteiligten jeweils durch Beschluss.
- (5) Scheiden die Ausschussmitglieder aus ihrem Hauptamt aus, so endet auch ihr Amt im interkommunalen Ausschuss.
- (6) Oberbürgermeister der Stadt Landshut und Landrat des Landkreises Landshut übernehmen den Vorsitz des Regionalausschusses in einer Doppelspitze.

§ 4 Geschäftstätigkeit und Sitzungsdienst

- (1) Der Regionalausschuss nutzt für ihre Geschäftstätigkeit das gemeinsame Regionalmanagement für Stadt und Landkreis Landshut als Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftstätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 1. die Terminkoordination, Ladung, Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen des Regionalausschusses,
 2. die Koordination und Organisation von weiteren Arbeitsgruppen, welche im Zusammenhang mit dem Regionalausschuss stehen,
 3. die Übersendung der beschlossenen Stellungnahmen aus dem Regionalausschuss an die entsprechenden Fachbereiche der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 5 Zuständigkeit und Sitzungen

- (1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die anstehenden Themen und Anträge zu erörtern und Empfehlungen für die beschlussfassenden Gremien der beiden Beteiligten zu erarbeiten.
- (2) Der Regionalausschuss beschließt Stellungnahmen mit Empfehlungscharakter an die Beteiligten, die sog. Empfehlungsbeschlüsse.
- (3) Der Ausschuss ist durch die Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihren jeweiligen Stellvertretern, mindestens viermal jährlich unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit elektronisch einzuberufen.



- (4) Der Regionalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Die Geschäftsordnung enthält konkretisierende Bestimmungen, u. a. zu Fristen und Formen der Einladung zu den Sitzungen, zur Antragstellung sowie zum Geschäftsgang der Empfehlungsbeschlüsse.
- (5) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 6 Empfehlungen und Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Wird der Regionalausschuss wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Stellungnahmen des Regionalausschusses werden den Beteiligten durch das Regionalmanagement von Stadt und Landkreis Landshut innerhalb von 14 Werktagen nach der jeweiligen Sitzung zugesandt.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, ihren kommunalen Beschlussgremien die Stellungnahmen innerhalb von 6 Monaten als Grundlage für deren Entscheidung vorzulegen. Die betreffenden Beschlüsse der kommunalen Gremien sind dem Regionalmanagement innerhalb von 14 Werktagen nach Beschlussfassung zu übermitteln. Die anderen Beteiligten werden umgehend informiert.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

- (1) Die Dauer der Zusammenarbeit ist zeitlich nicht befristet.
- (2) Der Aufhebung der Vereinbarung und damit die Beendigung des Regionalausschusses erfordert die Kündigung von mindestens einem Beteiligten.
- (3) Die Beteiligten haben mit dreimonatiger Kündigungsfrist das Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den jeweils anderen Beteiligten sowie in Kopie an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Das Recht eines jeden Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 6 KommZG.



§ 8 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

- (1) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Ausschussmitglieder gelten die jeweiligen Entschädigungs- sowie Reisekostenregelungen der Beteiligten.

§ 9 Sonstiges

- (1) Weitere Regelungen zur Arbeit des Regionalausschuss werden in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung (GO) für den Regionalausschuss festgeschrieben.
- (2) Soweit diese Vereinbarung sowie die aktuelle Fassung der GO des Regionalausschusses keine Bestimmungen enthält oder es zu Auslegungsfragen kommt, sind die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) bzw. die Bestimmungen der Bayerischen Landkreisordnung (BayLKrO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) entsprechend anzuwenden.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet ist.

Landshut, den

Landshut, den

.....

Alexander Putz,
Stadt Landshut
- Oberbürgermeister -

.....

Peter Dreier,
Landkreis Landshut
- Landrat -